

# Individuelles Besuchskonzept

Auf Grundlage der Handlungsempfehlungen als Mindestvorgaben für ein Besuchskonzept in stationären Einrichtungen in der Pflege ist das nachfolgende individuelle Besuchskonzept entwickelt. Weiterhin nehmen wir Rücksicht auf die Wünsche der Bewohner, einen bestmöglichen Schutz zu gewähren.

## **Besucherregelungen ab dem 05.01.2023**

Vollständig geimpfte oder genesene Personen unterliegen keiner Testpflicht; es gilt folglich eine **3G-Regelung**. Besucher, die nicht vollständig geimpft oder genesen sind dürfen die Einrichtung nur betreten und eingelassen werden, wenn Sie über einen aktuellen negativen Testnachweis (maximal 24 Stunden alter Antigen-Schnelltest oder maximal 48 Stunden alter PCR-Test) in Bezug auf eine Infektion mit dem Corona-Virus verfügen. Das negative Testergebnis muss durch eine externe Teststation ausgestellt werden. Es werden keine Tests mehr in der Einrichtung angeboten.

Es werden lediglich Stichprobenkontrollen durchgeführt, somit ist keine Anmeldung mehr notwendig.

## **Gesamte Einrichtung**

- Sie tragen eine FFP2-Maske als Schutzkleidung auf den Verkehrswegen und in Gemeinschaftsräumen (Bewohnerzimmer sind ausgenommen!)
- Händedesinfektion beim Betreten und Verlassen der Einrichtung
- Mindestabstand von 1,5 m wird empfohlen
- Sie betreten die Einrichtung nur, wenn Sie sich gesund fühlen und keine Krankheitssymptome wie Fieber, Husten, Kurzatmigkeit, Verlust von Geruchs- und Geschmackssinn haben
- Sie halten die Husten- und Niesetikette ein
- Positiv getestete Besucher\*innen dürfen die Einrichtung nicht betreten

Neben einem Impf-, Genesenen- oder ein Testnachweis von Personen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, benötigen Sie zum Nachweis Ihrer Identität einen gültigen amtlichen Lichtbildausweis. Die Testbescheinigung der Schule für minderjährige Schüler wird nicht als Testnachweis anerkannt. Sind Sie bei uns regelmäßig in der Einrichtung und persönlich bekannt, benötigen Sie diesen nicht.